

## Vorsorgeplan

---

**Vorsorgewerk**    **Universität Basel**    **Vertrag Nr.:**    **3232**

Personenkreis:    Sämtliche Arbeitnehmende mit unbefristeter Anstellung sowie Assistenzprofessorinnen/-professoren mit "tenure track"

gültig ab:    1. Januar 2019

In Ergänzung zum jeweils gültigen Rahmenreglement der PKBS gelten folgende Detailbestimmungen (inkl. Anhänge):

---

**Art. 1**    **Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen** [Art. 2 Rahmenreglement]

- Aufnahme    <sup>1</sup> Dem Vorsorgewerk gehören mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle diejenigen Arbeitnehmenden an, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Abs. 2 übersteigt und die
- a. unbefristet angestellt sind oder
  - b. Assistenzprofessorinnen oder Assistenzprofessoren mit "tenure track" sind.
- Eintrittsschwelle    <sup>2</sup> Die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die Versicherung beträgt 3/4 der maximalen AHV-Altersrente.

---

**Art. 2**    **Versicherter Jahreslohn** [Art. 5 Rahmenreglement]

- Massgebender Jahreslohn    <sup>1</sup> Der massgebende Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen Grundlohn einschliesslich 13. Monatslohn. Lohnanteile aus einer zusätzlich zur unbefristeten Anstellung bestehenden befristeten Anstellung bei der Universität Basel werden in den voraussichtlichen Grundlohn eingerechnet, sofern der Lohnbestandteil aus der befristeten Anstellung nicht bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse versichert ist, so dass sich der massgebende Jahreslohn aus der Summe der Grundlöhne der unbefristeten und der befristeten Anstellung zusammensetzt. Der gemäss Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50% versichert und der das Maximum der Lohnklasse 28 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.
- Koordinationsbetrag    <sup>2</sup> Der Koordinationsbetrag entspricht 1/3 des massgebenden Jahreslohns, höchstens aber der jährlichen maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Höchstbetrag mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet.
- Versicherter Jahreslohn    <sup>3</sup> Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten massgebenden Jahreslohn.

---

**Art. 3**    **Beiträge** [Art. 6 Rahmenreglement]

- Beitragshöhe    <sup>1</sup> Die Höhe und die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers sind im Anhang 1 festgelegt.

"Plan Plus" und "Plan Minus"	<p><sup>2</sup> Nebst dem "Plan Standard" stehen zwei weitere Sparpläne "Plan Plus" und "Plan Minus" zur Auswahl. Die Sparbeiträge der versicherten Person werden dabei erhöht bzw. reduziert. Die Höhe der Arbeitgeberbeiträge und des Risikobeitrags bleibt unverändert.</p> <p>Die Wahl bzw. der Wechsel des Sparplans kann jeweils bei Eintritt bzw. auf den 1. Januar eines Jahrs erfolgen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung der versicherten Person an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt die gewählte Beitragsskala auch für das Folgejahr.</p>
Teuerungsfonds	<p><sup>3</sup> Der Arbeitgeber leistet jeweils per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds. Diese bestimmt sich als 0.70% der per diesem Zeitpunkt versicherten Löhne derjenigen Arbeitnehmenden, deren Beitragsalter zwischen 25 bis und mit 65 liegt.</p>
Aufgeschobene Pensionierung	<p><sup>4</sup> Bei einer Weiterbeschäftigung besteht Beitragspflicht gemäss Art. 3 Abs. 1.</p>

---

**Art. 4 Einkauf zusätzlicher Leistungen [Art. 8 Rahmenreglement]**

Einkauf in die Maximalleistungen	<p><sup>1</sup> Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.</p> <p>Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann Anhang 2 entnommen werden.</p>
Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	<p><sup>2</sup> Hat eine versicherte Person die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 1 erreicht, kann sie sich zusätzlich in die vorzeitige Pensionierung einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann Anhang 3 entnommen werden.</p>
Einschränkungen	<p><sup>3</sup> Bezüglich der Zulässigkeit und der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist Art. 8 des Rahmenreglements zu beachten.</p>

---

**Art. 5 Altersrente [Art. 9 Rahmenreglement]**

Höhe	<p><sup>1</sup> Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.</p>
------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

**Art. 6 Überbrückungsrente [Art. 11 Rahmenreglement]**

Freiwillige AHV-Überbrückungsrente	<p><sup>1</sup> Es kann eine freiwillige AHV-Überbrückungsrente bezogen werden. Die Bestimmungen zur Anspruchsvoraussetzung, zur möglichen Höhe sowie zu ihrer Finanzierung finden sich in Art. 12 des Rahmenreglements.</p>
------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

**Art. 7 Pensionierten-Kinderrente [Art. 13 Rahmenreglement]**

Höhe	<p><sup>1</sup> Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt bei einem anspruchsberechtigten Kind 10%, bei zwei oder mehr anspruchsberechtigten Kindern 20% der laufenden Altersrente, insgesamt höchstens aber dem Betrag der minimalen AHV-Altersrente.</p>
------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

**Art. 8 Invalidenrente [Art. 14 Rahmenreglement]**

Höhe	<p><sup>1</sup> Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 65% des versicherten Jahreslohns.</p>
------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

---

<b>Art. 9</b>	<b>Invaliden-Kinderrente [Art. 15 Rahmenreglement]</b>
Höhe	<sup>1</sup> Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente.

---

<b>Art. 10</b>	<b>Ehegatten- und Lebenspartnerrente [Art. 16 und Art. 17 Rahmenreglement]</b>
Höhe	<sup>1</sup> Die jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beträgt 2/3 der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

---

<b>Art. 11</b>	<b>Waisenrente [Art. 19 Rahmenreglement]</b>
Höhe	<sup>1</sup> Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

---

<b>Art. 12</b>	<b>Übergangsregelung Umwandlungssatz</b>
Abfederung Umwandlungssätze	<sup>1</sup> Für versicherte Personen, welche per 31. Dezember 2018 im Vorsorgewerk versichert sind und bis zum 1. Januar 2022 pensioniert werden, gilt Anhang 5.
Ausnahmen	<sup>2</sup> Für Personen, welche nach dem 1. Januar 2022 pensioniert werden oder ab 1. Januar 2019 neu oder nach einem Unterbruch wieder in der PKBS versichert werden, gelangt die Übergangsregelung Umwandlungssatz nicht zur Anwendung und es gilt Anhang 4.

---

<b>Art. 13</b>	<b>Übergangsregelung Rentengarantie</b>
Rentengarantie für Pensionierungen in den Jahren 2019 bis 2021	<sup>1</sup> Würde die Altersrente, auf die bei einer Pensionierung per 31. Dezember 2018 unter Anrechnung des Sparkontos vorzeitige Pensionierung Anspruch bestanden hätte, höher ausfallen als die gemäss diesem Vorsorgeplan und dem Rahmenreglement bestimmte Altersrente, wird erstere Rente ausgerichtet. Diese Rentengarantie gilt für Altersrenten, welche per 1. Januar 2019 bis und mit 1. Januar 2022 fällig werden.
Wegfall Rentengarantie	<sup>2</sup> Bei einer Teilpensionierung nach dem 1. Januar 2019 besteht die Garantie gemäss vorstehendem Absatz nur für den ersten Pensionierungsschritt. Die Garantie fällt vollumfänglich weg: <ul style="list-style-type: none"><li>a. bei einer Reduktion des versicherten Lohns infolge Reduktion des massgebenden Einkommens;</li><li>b. bei Bezug eines Teils des Kapitals bei Pensionierung, infolge Ehescheidung oder zwecks Wohneigentumsförderung.</li></ul>

---

<b>Art. 14</b>	<b>Übergangsregelung AHV-Überbrückungsrente</b>
Höhe	<sup>1</sup> Versicherte Personen, welche per 31. Dezember 2018 im Vorsorgewerk versichert sind und das 58. Lebensjahr vollendet haben, haben bei Pensionierung vor dem 1. Januar 2022 einen Anspruch auf eine versicherte AHV-Überbrückungsrente. Sie beträgt bei Vollzeitbeschäftigten bei Pensionierung 150% im 2019, 100% im 2020 und 50% im 2021 der minimalen AHV-Altersrente (Wert AHV-Rente am 31. Dezember 2018) pro Jahr und wird während maximal 4 Bezugsjahren ausgerichtet. Bei Teilpensionierung sowie für Teilzeitbeschäftigte erfolgt eine proportionale Kürzung der AHV-Überbrückungsrente.

Notwendige Beitragsjahre	<sup>2</sup> Sind weniger als 12 volle Beitragsjahre in der PKBS zurückgelegt, erfolgt eine anteilmässige Kürzung der Überbrückungsrente pro fehlendes Beitragsjahr. Es zählen nur volle Beitragsjahre.
Bezugsdauer	<sup>3</sup> Bei einer längeren Bezugsdauer als 4 Jahre wird die Rente im Verhältnis der Bezugsdauer zu den 4 Jahren gekürzt. Der Anspruch auf die versicherte AHV-Überbrückungsrente besteht bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn einer dem Pensionierungsgrad entsprechenden Rente durch die Eidgenössische Invalidenversicherung.
Anspruch	<sup>4</sup> Der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente wird beim Altersrücktritt unter Beachtung des Beschäftigungsgrades und der zurückgelegten Beitragszeit festgelegt.
Maximalbetrag	<sup>5</sup> Erfolgt die Pensionierung in mehreren Schritten, wird die Summe der für die Bestimmung der Höhe der Renten massgebenden Beschäftigungsgrade auf den höchsten Grad beschränkt, zu dem die versicherte Person ab dem Zeitpunkt unmittelbar vor der ersten Pensionierung bis zum letzten Pensionierungsschritt beschäftigt gewesen war.
Beitragsjahre	<sup>6</sup> Für die Bestimmung der Beitragsjahre ist der Beginn des Vorsorgeverhältnisses massgebend, welches der Pensionierung zugrunde liegt.
Anrechnung früherer Beitragsjahre	<sup>7</sup> Beitragsjahre aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden nur dann angerechnet, wenn der Wechsel des Vorsorgeverhältnisses innerhalb der Pensionskasse erfolgte.

---

**Art. 15 Inkrafttreten, Änderungen**

Inkrafttreten	<sup>1</sup> Dieser Vorsorgeplan tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Er ersetzt alle bisherigen Bestimmungen samt allfälligen Nachträgen.
Änderungen	<sup>2</sup> Der Vorsorgeplan kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks von der PKBS geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt.
Zuständigkeit	<sup>3</sup> Änderungen des Vorsorgeplans und dessen Anhänge können von der Vorsorgekommission im Rahmen der angebotenen Vorsorgeplanvarianten, Tarifgrundsätzen und Kalkulationen der PKBS beantragt werden. Die Änderungen sind von der PKBS zu genehmigen.

## Vorsorgeplan

---

### Anhang 1 Höhe der Beiträge

#### Höhe der Spar- und Risikobeiträge

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeiträge (Plan Standard)			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total	Arbeit- nehmer	Arbeit- geber	Total
18 – 19	0.00%	0.00%	0.00%	1.20%	1.80%	3.00%	1.20%	1.80%	3.00%
20 - 24	0.00%	0.00%	0.00%	1.20%	1.80%	3.00%	1.20%	1.80%	3.00%
25 – 29	5.80%	8.70%	14.50%	2.80%	0.20%	3.00%	8.60%	8.90%	17.50%
30 – 34	6.80%	10.20%	17.00%	2.80%	0.20%	3.00%	9.60%	10.40%	20.00%
35 – 39	7.80%	11.70%	19.50%	2.80%	0.20%	3.00%	10.60%	11.90%	22.50%
40 – 44	8.80%	13.20%	22.00%	2.80%	0.20%	3.00%	11.60%	13.40%	25.00%
45 – 49	9.80%	14.70%	24.50%	2.80%	0.20%	3.00%	12.60%	14.90%	27.50%
50 – 54	10.80%	16.20%	27.00%	2.80%	0.20%	3.00%	13.60%	16.40%	30.00%
55 – 59	11.80%	17.70%	29.50%	2.80%	0.20%	3.00%	14.60%	17.90%	32.50%
60 – 65	12.80%	19.20%	32.00%	2.80%	0.20%	3.00%	15.60%	19.40%	35.00%
66 – 67	12.80%	12.80%	25.60%	0.00%	0.00%	0.00%	12.80%	12.80%	25.60%

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

## Vorsorgeplan

---

### Sparbeiträge Arbeitnehmende für Sparpläne "Minus", "Standard" und "Plus"

Die Sparbeiträge der versicherten Person werden bei Wahl des "Plan Minus" um 3% reduziert bzw. bei Wahl des "Plan Plus" um 3% des versicherten Lohnes erhöht. Die Höhe der Arbeitgeberbeiträge und des Risikobeitrags bleibt unverändert.

Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmende in % des versicherten Jahreslohns		
	"Plan Minus"	"Plan Standard"	"Plan Plus"
18 – 19	0.00%	0.00%	0.00%
20 - 24	0.00%	0.00%	0.00%
25 – 29	2.80%	5.80%	8.80%
30 – 34	3.80%	6.80%	9.80%
35 – 39	4.80%	7.80%	10.80%
40 – 44	5.80%	8.80%	11.80%
45 – 49	6.80%	9.80%	12.80%
50 – 54	7.80%	10.80%	13.80%
55 – 59	8.80%	11.80%	14.80%
60 – 65	9.80%	12.80%	15.80%
66 – 67	9.80%	12.80%	15.80%

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

## Vorsorgeplan

### Anhang 2 Einkauf in das Sparkapital

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	15%	456%	46
26	30%	485%	47
27	45%	514%	48
28	60%	544%	49
29	75%	576%	50
30	93%	609%	51
31	111%	642%	52
32	129%	675%	53
33	147%	709%	54
34	165%	746%	55
35	186%	783%	56
36	207%	820%	57
37	229%	858%	58
38	251%	896%	59
39	273%	937%	60
40	298%	978%	61
41	323%	1020%	62
42	348%	1062%	63
43	373%	1105%	64
44	399%	1148%	65
45	427%	Einkauf auf maximal 65%	ab 65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

#### Beispiel: Maximal möglicher Einkauf

Alter		40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Sparkapital	CHF	140'000
Maximalbetrag (298% von CHF 50'000)	CHF	149'000
<b>Möglicher Einkauf (CHF 149'000 – CHF 140'000)</b>	<b>CHF</b>	<b>9'000</b>

## Vorsorgeplan

---

### Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung Höhe der Beiträge

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in Prozent des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Berechnung, reduziert um ein bereits vorhandenes Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung. Ein allfällig den Maximalbetrag gemäss Anhang 2 übersteigender Teil des Sparkapitals ist an den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.

$$\text{Max. Einkauf} = [65\% \times \text{versicherter Jahreslohn} - \text{Altersrente Zielalter}] \div \text{UWS} \times v^n$$

**Altersrente Zielalter** Altersrente, welche sich im anvisierten Alter der vorzeitigen Pensionierung (= Zielalter) ergibt, unter Annahme einer Verzinsung von 1.0% p.a.

**UWS** Umwandlungssatz im Zielalter

**$v^n$**  mit 1.0% vom Zielalter auf das heutige Alter diskontierter Wert

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

#### Beispiel: Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

Alter		50 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Zielalter der vorzeitigen Pensionierung		60 Jahre
Betrag auf dem Konto Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	CHF	20'000
Altersrente im Alter 60 (mit 1.0% Zins berechnet)	CHF	24'000
Einzukaufende Altersrente (65% von CHF 50'000 – CHF 24'000)	CHF	8'500
Fehlbetrag im Alter 60 (CHF 8'500 ÷ 4.96%)	CHF	171'370
Diskontierter Fehlbetrag (CHF 171'371; diskontiert mit 1.0% über 10 Jahre)	CHF	155'140
<b>Maximal möglicher Einkauf (CHF 155'140 – CHF 20'000)</b>	<b>CHF</b>	<b>135'140</b>



## Vorsorgeplan

---

### Anhang 4 Umwandlungssätze

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente im Rücktrittsalter (in Prozent des Sparkapitals):

Alter	Umwandlungssatz
58	4.72%
59	4.84%
60	4.96%
61	5.08%
62	5.20%
63	5.32%
64	5.44%
65	5.56%
66	5.72%
67	5.88%
68	6.04%
69	6.20%
70	6.36%

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation). Die Altersrente darf 70% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen (vgl. Art. 9 Abs. 3 des Rahmenreglements).

Bei einer Beitragsdauer von weniger als 12 vollen und zusammenhängenden Jahren wird der Umwandlungssatz pro fehlendes Jahr um 0.01 %-Punkte gekürzt.

Für die Bestimmung der Beitragsdauer ist der Beginn des Vorsorgeverhältnisses relevant, welches der Pensionierung zugrunde liegt. Beitragsjahre aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden nur dann angerechnet, wenn der Wechsel des Vorsorgeverhältnisses innerhalb der Pensionskasse erfolgte.

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Verwaltungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen.

## Vorsorgeplan

### Anhang 5 Übergangslösung, gültig für Pensionierungen in den Jahren 2019, 2020 und 2021

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente per Rentenbeginn:

Alter	Umwandlungssatz in % der Sparkapitals in den Jahren 2019 und 2020								
	01.2019	01.2020	02.2020	03.2020	04.2020	...	10.2020	11.2020	12.2020
58	4.96%	4.96%	4.95%	4.94%	4.93%	-0.01%	4.87%	4.86%	4.85%
59	5.08%	5.08%	5.07%	5.06%	5.05%	-0.01%	4.99%	4.98%	4.97%
60	5.20%	5.20%	5.19%	5.18%	5.17%	-0.01%	5.11%	5.10%	5.09%
61	5.32%	5.32%	5.31%	5.30%	5.29%	-0.01%	5.23%	5.22%	5.21%
62	5.44%	5.44%	5.43%	5.42%	5.41%	-0.01%	5.35%	5.34%	5.33%
63	5.56%	5.56%	5.55%	5.54%	5.53%	-0.01%	5.47%	5.46%	5.45%
64	5.68%	5.68%	5.67%	5.66%	5.65%	-0.01%	5.59%	5.58%	5.57%
65	5.80%	5.80%	5.79%	5.78%	5.77%	-0.01%	5.71%	5.70%	5.69%
66	5.96%	5.96%	5.95%	5.94%	5.93%	-0.01%	5.87%	5.86%	5.85%
67	6.12%	6.12%	6.11%	6.10%	6.09%	-0.01%	6.03%	6.02%	6.01%
68	6.28%	6.28%	6.27%	6.26%	6.25%	-0.01%	6.19%	6.18%	6.17%
69	6.44%	6.44%	6.43%	6.42%	6.41%	-0.01%	6.35%	6.34%	6.33%
70	6.60%	6.60%	6.59%	6.58%	6.57%	-0.01%	6.51%	6.50%	6.49%

Alter	Umwandlungssatz in % der Sparkapitals im Jahr 2021								
	01.2021	02.2021	03.2021	04.2021	05.2021	...	10.2021	11.2021	12.2021
58	4.84%	4.83%	4.82%	4.81%	4.80%	-0.01%	4.75%	4.74%	4.73%
59	4.96%	4.95%	4.94%	4.93%	4.92%	-0.01%	4.87%	4.86%	4.85%
60	5.08%	5.07%	5.06%	5.05%	5.04%	-0.01%	4.99%	4.98%	4.97%
61	5.20%	5.19%	5.18%	5.17%	5.16%	-0.01%	5.11%	5.10%	5.09%
62	5.32%	5.31%	5.30%	5.29%	5.28%	-0.01%	5.23%	5.22%	5.21%
63	5.44%	5.43%	5.42%	5.41%	5.40%	-0.01%	5.35%	5.34%	5.33%
64	5.56%	5.55%	5.54%	5.53%	5.52%	-0.01%	5.47%	5.46%	5.45%
65	5.68%	5.67%	5.66%	5.65%	5.64%	-0.01%	5.59%	5.58%	5.57%
66	5.84%	5.83%	5.82%	5.81%	5.80%	-0.01%	5.75%	5.74%	5.73%
67	6.00%	5.99%	5.98%	5.97%	5.96%	-0.01%	5.91%	5.90%	5.89%
68	6.16%	6.15%	6.14%	6.13%	6.12%	-0.01%	6.07%	6.06%	6.05%
69	6.32%	6.31%	6.30%	6.29%	6.28%	-0.01%	6.23%	6.22%	6.21%
70	6.48%	6.47%	6.46%	6.45%	6.44%	-0.01%	6.39%	6.38%	6.37%

## Vorsorgeplan

---

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation). Die Altersrente darf 70% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen (vgl. Art. 9 Abs. 3 des Rahmenreglements).

Bei einer Beitragsdauer von weniger als 12 vollen und zusammenhängenden Jahren wird der Umwandlungssatz pro fehlendes Jahr um 0.01 %-Punkte gekürzt.

Für die Bestimmung der Beitragsdauer ist der Beginn des Vorsorgeverhältnisses relevant, welches der Pensionierung zugrunde liegt. Beitragsjahre aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden nur dann angerechnet, wenn der Wechsel des Vorsorgeverhältnisses innerhalb der Pensionskasse erfolgte.